

Postulat über die Ausübung eines öffentlichen Amtes von Amtsstellenleiterinnen und Amtsstellenleitern und die Entlohnung von Landesangestellten für die Ausübung eines öffentlichen Amtes bei Land und Gemeinden

Gestützt auf Art. 44 der Geschäftsordnung des Landtages reichen die unterzeichnenden Abgeordneten folgendes Postulat ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Die Regierung wird eingeladen, dem Landtag einen Vorschlag zu unterbreiten, dass Landesangestellte für die Ausübung eines Gemeinde- oder Landesmandates keine Doppelzahlungen (Lohn und Sitzungsgeld) mehr erhalten.

Begründung

Gemäss Art. 23 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2008 über das Dienstverhältnis des Staatsappersonals (Staatspersonalverordnung; StPV) erhalten Angestellte einen bezahlten Urlaub

- g) für die Ausübung eines öffentlichen Amtes: jährlich bis zwölf Arbeitstage;
- h) für die Ausübung der Funktion als Landtagsabgeordnete oder –abgeordneter: alle Sitzungstage des Landtages;

Dies bedeutet konkret, dass der Staat den Angestellten einerseits den Lohn während der Absenz bezahlt und gleichzeitig denselben Personen ein Sitzungsgeld ausrichtet. Es ist stossend, dass die Landesangestellten vom Staat eine Doppelzahlung erhalten, sei dies für ihr Landtagsmandat oder auch für ein Gemeinderatsmandat, welches von Landesangestellten ausgeübt wird. Es soll zukünftig nur noch das Sitzungsgeld entrichtet werden, wenn ein Landesangestellter ein öffentliches Mandat innehat, unabhängig davon, ob dies beim Land (Landtag und entsprechende Kommissionen) oder der Gemeinde (Gemeinderat und entsprechende Kommissionen) erfolgt.

14. August 2013